

Woche sich aufhält. Bei mehrfachem Wohnsitze einer Person ist nun aber offenbar als der Hauptwohnsitz, an welchem alle persönlichen Klagen angehoben werden können, derjenige zu betrachten, wo die betreffende Person mit der Familie wohnt und eine Haushaltung führt.

6. Nach dem Gesagten muß die Beschwerde als gänzlich unbegründet zurückgewiesen und als eine solche bezeichnet werden, welche gemäß Art. 52 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874 die Auslegung einer Gerichtsgebühr rechtfertigt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

2. Gerichtsstand der belegenen Sache. — For de la situation de la chose.

14. Urtheil vom 24. März 1876 in Sachen Läubli und Bullschläger.

A. Die Rekurrenten schulden dem Jakob Kronenberg in Dagmersellen, Kt. Luzern, laut Gültbrief vom 28. März 1874 ein Kapital von 1200 Fr., wofür ein in der genannten Gemeinde liegendes Grundstück der Rekurrenten als Pfand haftet.

B. Für den von diesem Kapital mit 1. August 1874 verfallenen Zins im Betrage von 60 Fr. erhob Kronenberg bei dem Schuldentriebbeamten von Dagmersellen den Rechtstrieb gegen die Rekurrenten, welchen der dießfällige Betreibungsact durch die Post zugestellt wurde. Dieselben erhoben jedoch gegen den luzernischen Gerichtsstand Einsprache, da es sich um eine persönliche Forderung handle, für welche sie bei dem Richter ihres Wohnortes gesucht werden müssen. Diese Einsprache wurde jedoch vom Bezirksgerichte Altishofen durch Contumazial-Urtheil vom 8. Februar 1876 abgewiesen, gestützt darauf, daß es sich um eine dingliche Ansprache handle, indem die Zinse von einem Gültkapital nach luzernischen Gesetzen drei Jahre lang das Grundpfandrecht genießen.

G. Ueber dieses Urtheil beschwerten sich Läubli und Wullschläger beim Bundesgerichte und verlangten, daß dasselbe aufgehoben und Kronenberg angewiesen werde, seine Ansprache vor den kompetenten aargauischen Gerichten geltend zu machen. Sie behaupteten, der Umstand, daß der für das Kapital verpfändete Wald im Kanton Luzern liege, ändere ihren natürlichen Gerichtsstand nicht, da gegen sie nicht ein dingliches Recht, sondern lediglich eine Geldforderung geltend gemacht werde, und finde daher der Art. 59 der Bundesverfassung Anwendung.

D. Kronenberg verlangte Abweisung der Beschwerde, im Wesentlichen gestützt auf die Begründung des angefochtenen Urtheils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist unbestritten, daß die Zinsforderung, um welche es sich hier handelt, ebenfalls das Grundpfandrecht genießt, somit eine versicherte Forderung ist.

2. Nun bezieht sich aber der Art. 59 der Bundesverfassung, wie das Bundesgericht in seinem Urtheile vom 23. Januar 1875 in Sachen Wymann<sup>\*)</sup>, im Anschlusse an die frühere Praxis der Bundesbehörden, ausgesprochen hat, nicht auf versicherte Forderungen und kann daher darin, daß der Rekursbeklagte den Rechtstrieb gegen die Reurrenten da angehoben haben hat, wo das Unterpand liegt, eine Verletzung jener Verfassungsbestimmung nicht gefunden werden.

3. An dieser Auffassung kann im vorliegenden Fall der Umstand nichts ändern, daß die Betreibung zunächst die Bezahlung des Zinses bezweckt und das Warnungsbot lediglich eine dießfällige Aufforderung enthält; denn nach §. 32 Satz 2 des luzernischen Schuldbetreibungsgesetzes hat die Nichtbezahlung des Zinses bei Liegenschaftsbesitzern, die außerhalb dem Kanton wohnen, nur den Concursausbruch über die verpfändete Liegenschaft zur Folge und ist daher die Betreibung immerhin nicht gegen den Schuldner persönlich, sondern auf Realisirung des Pfandes gerichtet. Diese letztere kann aber, wie in dem citirten Urtheile ausgeführt ist, lediglich durch die Behörden am

<sup>\*)</sup> S. Band I S. 164 ff.

Orte, wo das Pfand liegt, bewerkstelligt werden und erscheinen daher diese Behörden für solche Betreibungen als die allein zuständigen.

4. Da es sich im vorliegenden Falle um eine Civilansprache handelt und die Beschwerde als eine etwas leichtfertige erscheint, so ist den Reurrenten gemäß §. 62 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874. eine Gerichtsgebühr und eine Parteientschädigung aufzulegen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

3. Gerichtsstand in Vaterschaftssachen. — For de l'action en paternité.

15. Urtheil vom 11. Februar 1876 in Sachen Lütthy.

A. Mit Eingabe vom 16. November v. J. beschwerte sich Johann Lütthy als Vormund des Ed. Lütthy in Biel, Kanton Bern, über ein Urtheil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 31. Oktober v. J., durch welches in Vaterschaftssachen der Rosina Beyeler in Courtelary, gleichen Kantons, gegen genannten Ed. Lütthy, das Bezirksgericht Courtelary als zuständig erklärt und der Beklagte angehalten wurde, sich auf die Alimentationsklage der Beyeler einzulassen. Er behauptete, dieses Urtheil verlege den Art. 59 der Bundesverfassung, indem

1. sowohl der Beklagte als sein natürlicher Vormund in Biel wohnen;

2. beide aufrechtstehende Schweizerbürger seien und

3. die angestellte Paternitätsklage eine persönliche Klage sei.

B. Die Rosina Beyeler beantragte Abweisung der Beschwerde, indem sie auf dieselbe erwiederte: Das bernische Gesetz lasse der Paternitätsklägerin die Wahl, den Beklagten vor dem Gerichte